Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2026	Ausgegeben zu Mainz, den 10. August 2026	Nummer 21

Erste Landesverordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst
der Fachrichtung Gesundheit und Soziales bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Vom 31. Juli 2026

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 693, 788), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst der Fachrichtung Gesundheit und Soziales bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 12. Juli 2023 (GVBl. S. 202, BS 2030-20) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ durch die Worte „Prüfungsordnung Dualer Bachelor-Studiengang (B.A.) Gesetzliche Unfallversicherung - Recht, Rehabilitation und Verwaltung“ ersetzt.
      bb) Folgender Satz wird angefügt:
      „Abweichend von Satz 1 findet die Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

(HGU) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit die Einstellung in den Vorbereitungsdienst spätestens zum 1. September 2025 erfolgt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „an der“ durch die Worte „durch die“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „bei der“ durch die Worte „durch die“ ersetzt.

2. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nach der gemäß § 1 Abs. 2 maßgeblichen Prüfungsordnung erfüllt.“

3. In § 5 Satz 3 werden nach dem Wort „September“ die Worte „, ab dem Kalenderjahr 2026 zum 1. Oktober“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ durch die Worte „Dualen Bachelor-Studiengang (B.A.) Gesetzliche Unfallversicherung - Recht, Rehabilitation und Verwaltung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird der Vorbereitungsdienst mit Einstellungstermin bis spätestens zum 1. September 2025 in dem dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) abgeleistet.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „beginnt“ die Worte „im Falle des Absatzes 1 Satz 1 am 1. Oktober und im Falle des Absatzes 1 Satz 2“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Bearbeitungszeit der Abschluss- oder Bachelorarbeit zählt zu den Fachstudien.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gliederung des Bachelorstudiums mit Inhalten, Dauer und Abfolge der einzelnen Module regelt die Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) in der gemäß § 1 Abs. 2 maßgeblichen Prüfungsordnung nebst deren Anlagen.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „ , soweit die Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) keine abweichende Urlaubsregelung vorsieht“ eingefügt.

6. § 9 Satz 5 wird gestrichen.

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ durch die Angabe „nach § 7 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Abschluss- oder Bachelorarbeit.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern die gemäß § 1 Abs. 2 maßgebliche Prüfungsordnung dies vorsieht, können ergänzend zu einer Modulprüfung semesterbegleitende Bonusaufgaben (Boni) zur Verbesserung der zugehörigen Modulnote herangezogen werden, falls die Modulprüfung bereits ohne Boni bestanden worden ist.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch die Worte „Abschluss- oder Bachelorarbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Abschlussarbeit“ jeweils durch die Worte „Abschluss- oder Bachelorarbeit“ ersetzt.

9. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „die Abschlussarbeit“ durch die Worte „eine schriftliche Prüfungsleistung“ ersetzt.

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Bestehen der Laufbahnprüfung

Die Bachelorprüfung und damit die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn alle nach der gemäß § 1 Abs. 2 maßgeblichen Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden wurden.“

11. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch die Worte „Abschluss- oder Bachelorarbeit“ ersetzt.
12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 8 Buchst. a geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Mainz, den 31. Juli 2026
Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Jugend
Bätzing-Lichtenthäler

Herausgeber: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Verkündungsstelle
am 10.08.2026